

Antrag auf Änderung der Satzung

→ Antrag des Präsidiums

Der Sportversicherungsvertrag zugunsten der Sportvereine in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 01.01.2020 von der Sporthilfe NRW zum Landessportbund NRW übergegangen. Neben dem jährlichen Beitrag für die Sportversicherung werden ab diesem Jahr auch der Beitrag für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), die Umlage für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sowie der Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe NRW e.V. durch den Landessportbund NRW fakturiert. Damit der Landessportbund NRW diese Beiträge und Umlagen rechtssicher erheben kann, musste der WVV eine Abtretungserklärung unterschreiben und mit der Ergänzung der Satzung die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Abtretung der genannten Beiträge und Umlagen an den Landessportbund NRW schaffen.

§ 10 (2) Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Rechte ist die vorherige Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des WVV sowie von den Organen des WVV gefasste Beschlüsse zu befolgen; dies gilt auch für Verbandsangehörige,
- b) die für die Durchführung der Aufgaben des WVV, des zuständigen Volleyballkreises (VK), des LSB NRW und des DVV zu erbringenden finanziellen Beiträge fristgerecht zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag des WVV, den zuständigen Kreistagen oder zuständigen Gremien des LSB NRW und des DVV beschlossen werden,
- c) der WVV ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind seitens des WVV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des WVV sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der WVV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab,

...